



Finanzgruppe

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Satzung für den Überregionalen Ausgleich der Sparkassenstützungsfonds

Beschlossen in der DSGV-Mitgliederversammlung vom 11. Dezember 1975, neugefasst durch Beschluss der DSGV-Mitgliederversammlung vom 18. Dezember 2003 mit Wirkung zum 1. Januar 2006, zuletzt geändert durch Beschluss der DSGV-Mitgliederversammlung vom 1. Dezember 2004.

Deutscher Sparkassen-
und Giroverband
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Inhalt

- § 1 Eintritt des Überregionalen Ausgleichs
- § 2 Gemeinsamer Ausschuss
- § 3 Voraussetzungen der Inanspruchnahme
- § 4 Bereitstellung der Mittel
- § 5 Mitteilungspflicht des Regionalverbandes
- § 6 Informationspflicht des Regionalverbandes
- § 7 Stützungsmaßnahmen
- § 8 Auflagen
- § 9 Sanierungsvertrag
- § 10 Ausschluss eines Rechtsanspruchs
- § 11 Besonderes Verfügungsrecht des DSGVO über die Sparkassenstützungsfonds
- § 12 Mitwirkung im Haftungsverbund
- § 13 Anschluss von Landesbanken/Girozentralen an regionale Stützungsfonds
- § 14 Schriftliches Beschlussverfahren
- § 15 Verschwiegenheitspflicht
- § 16 Satzungsänderungen

§ 1 Eintritt des Überregionalen Ausgleichs

- (1) Die regionalen Sparkassen- und Giroverbände unterhalten Fonds zur Stützung ihrer Mitgliedssparkassen (Sparkassenstützungsfonds).
- (2) Wenn bei einem regionalen Sparkassen- und Giroverband die für die Regelung eines Stützungsfalles notwendigen Aufwendungen die nach der Mustersatzung für die Sparkassenstützungsfonds einzusetzenden Mittel des regionalen Sparkassenstützungsfonds übersteigen, tritt ein Überregionaler Ausgleich unter den Sparkassenstützungsfonds nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen ein, sofern die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sparkassenstützungsfonds eingehalten worden sind. Im Falle der Fusion von Regionalverbänden werden die jeweiligen Sparkassenstützungsfonds dieser Verbände zu einem Sparkassenstützungsfonds zusammengeführt. In dem Fusionsvertrag kann für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Wirksamwerden der Fusion vorgesehen werden, dass der fusionierte Regionalverband die bisherigen Sparkassenstützungsfonds als Teile des zusammengeführten Sparkassenstützungsfonds haushaltsmäßig getrennt führt und in diesem Zeitraum eintretende Stützungsfälle dem haushaltsmäßig getrennt geführten Teil des Stützungsfonds zuordnet, in dessen Zuständigkeit der Stützungsfall vor der Fusion gelegen hätte. In diesem Falle werden die getrennt geführten Teile des Sparkassenstützungsfonds für Zwecke des Überregionalen Ausgleichs wie selbstständige Fonds behandelt.
- (3) Führen Leistungen aus der Nachschuss- und insbesondere der Auffüllungspflicht nach den Vorgaben der Mustersatzung für die Sparkassenstützungsfonds dazu, dass es bei mehreren Mitgliedssparkassen eines Sparkassenstützungsfonds zu einer substantiellen Gefährdung kommt (§ 16 Abs. 6 der Mustersatzung für die Sparkassenstützungsfonds der Regionalverbände), so kann der betroffene Regionalverband unmittelbar den Überregionalen Ausgleich anrufen und die vorzeitige Übernahme von Stützungsmaßnahmen durch den Überregionalen Ausgleich beantragen. Der betroffene Regionalverband hat die substantielle Gefährdung unverzüglich geltend zu machen, spätestens jedoch vor der Beschlussfassung über die zu treffenden Maßnahmen gemäß Absatz 5. Die Vertreter der Regionen, die ihre Leistungen nicht erbringen, sind bei der Beschlussfassung über Maßnahmen nach Absatz 5 nicht stimmberechtigt.
- (4) Wurde ein Institut gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung für die Sicherheitsreserve der Landesbanken und Girozentralen über einen separaten Fonds an die Sicherheitsreserve angeschlossen und sind im Stützungsfalle die Mittel dieses Fonds erschöpft, tritt der Überregionale Ausgleich ein, sofern das Institut die Bestimmungen des Anschlussvertrages eingehalten hat.

- (5) Der Vorstand des DSGV stellt fest, ob die Voraussetzungen für den Überregionalen Ausgleich erfüllt und welche Maßnahmen zu treffen sind. Dies erfolgt mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen und unter der Voraussetzung, dass vorher ein zustimmender Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses (§ 2) eingeholt wurde.
- (6) Sofern der Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses nach Absatz 5 Satz 2 nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, kann der Vorstand des DSGV mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Mitglieder den Vorgang einmal zur erneuten Beschlussfassung an diesen zurückverweisen.

§ 2 Gemeinsamer Ausschuss

Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören der Präsident des DSGV, der Bundesobmann, die Verbandsvorsteher und die Landesobmänner der Regionalverbände, die Stützungsfonds unterhalten, an. In diesem Ausschuss hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, die Beschlüsse werden mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Verbandsvorsteherkonferenz. Beantragt der Regionalverband des Vorsitzenden der Verbandsvorsteherkonferenz den Überregionalen Ausgleich, so wählt der Gemeinsame Ausschuss zu Beginn seiner Sitzung für die Abwicklung dieses Stützungsfalles einen anderen Vorsitzenden.

§ 3 Voraussetzungen der Inanspruchnahme

- (1) Vor Eintreten des Überregionalen Ausgleichs müssen zunächst die Barmittel und die Nachschusspflicht des betroffenen regionalen Sparkassenstützungsfonds gemäß § 16 der Mustersatzung für die Sparkassenstützungsfonds der Regionalverbände eingesetzt werden.
- (2) Hat der betroffene regionale Sparkassenstützungsfonds seine Verpflichtungen gemäß Absatz 1 erfüllt, so wird der weitere Bedarf anteilig aus den Barmitteln der anderen regionalen Sparkassenstützungsfonds gedeckt. Diese müssen zunächst Mittel maximal in Höhe ihres Einzahlungs-Solls (1/3 des Gesamtvolumens) zur Verfügung stellen. Der auf den einzelnen regionalen Sparkassenstützungsfonds bzw. die einzelne Mitgliedssparkasse entfallende Anteil wird anhand des Einzahlungs-Solls ermittelt. Die Regelung zur Auffüllung der Barmittel gemäß § 16 Abs. 3 der Mustersatzung für die Sparkassenstützungsfonds der Regionalverbände gelten entsprechend.

- (3) Sind die Barmittel aller regionalen Sparkassenstützungsfonds erschöpft und ist der Stützungsfall noch nicht ausgeglichen, besteht eine Nachschusspflicht der anderen regionalen Sparkassenstützungsfonds nach Maßgabe des § 16 Abs. 4 der Mustersatzung für die regionalen Sparkassenstützungsfonds. Der auf den einzelnen regionalen Sparkassenstützungsfonds bzw. die einzelne Mitgliedssparkasse entfallende Anteil wird anhand des Einzahlungs-Solls ermittelt.
- (4) Sind die Barmittel und Nachschusspflichten aller regionalen Sparkassenstützungsfonds erschöpft, tritt der Haftungsverbund gemäß § 12 ein.

§ 4 Bereitstellung der Mittel

Der Regionalverband, der die Mittel aus dem Überregionalen Ausgleich beantragt, erhält diese vom DSGV. Die Mittel werden aus den Sparkassenstützungsfonds der Regionalverbände aufgebracht.

§ 5 Mitteilungspflicht des Regionalverbandes

Der beantragende regionale Sparkassen- und Giroverband unterrichtet den DSGV rechtzeitig im Voraus über die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme des Überregionalen Ausgleichs, die beabsichtigten Maßnahmen und die Höhe der voraussichtlich erforderlichen Mittel.

§ 6 Informationspflicht des Regionalverbandes

- (1) Der beantragende regionale Sparkassen- und Giroverband hat die Pflicht, den Gemeinsamen Ausschuss umfassend über den Stützungsfall zu unterrichten. Er hat rechtzeitig vor der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses Unterlagen beizubringen, aus denen sich die Gründe für den Stützungsfall, die aktuelle Risikosituation, die bereits geleisteten Stützungsmaßnahmen, die erteilten Auflagen und die Prognose für die Zukunft der betroffenen Mitgliedssparkasse ergeben. § 11 der Mustersatzung für die Sparkassenstützungsfonds der Regionalverbände gilt entsprechend.
- (2) Der DSGV oder der Gemeinsame Ausschuss können, soweit sie dies für erforderlich erachten, den Vorstand der betroffenen Mitgliedssparkasse zur Teilnahme an der Sitzung einladen. Der Vorstand der betroffenen Mitgliedssparkasse ist verpflichtet, dem Gemeinsamen Ausschuss die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Stützungsmaßnahmen

Der Vorstand des DSGV kann nach vorheriger Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses die erforderlichen Stützungsmaßnahmen anordnen. In Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation der betroffenen Mitgliedsparkasse kommen insbesondere folgende Stützungsmaßnahmen in Betracht:

- Zuwendung von Haftungsmitteln, auch in Form verlorener Zuschüsse (Eigenkapitalzufuhr);
- Übernahme von Garantien oder Bürgschaften;
- Übernahme verzinslicher Schuldversprechen;
- Erfüllung gegen die Mitgliedsparkasse gerichteter Ansprüche Dritter gegen Übertragung der Ansprüche auf den Sparkassenstützungsfonds.

§ 8 Auflagen

Die Bereitstellung von Mitteln im Überregionalen Ausgleich kann der Gemeinsame Ausschuss von Auflagen abhängig machen. § 13 der Mustersatzung für die Sparkassenstützungsfonds der Regionalverbände gilt entsprechend.

§ 9 Sanierungsvertrag

Die an der Sanierung Beteiligten schließen einen Sanierungsvertrag. Für den Überregionalen Ausgleich zeichnen der Präsident des DSGV sowie ein weiteres Mitglied der Geschäftsführung. § 14 der Mustersatzung für die Sparkassenstützungsfonds der Regionalverbände gilt entsprechend.

§ 10 Ausschluss eines Rechtsanspruchs

Die Mitgliedsparkassen und die regionalen Sparkassenstützungsfonds haben keinen Rechtsanspruch auf Stützungsmaßnahmen im Rahmen des Überregionalen Ausgleichs.

§ 11 Besonderes Verfügungsrecht des DSGV über die Sparkassenstützungsfonds

- (1) Der DSGV ist berechtigt, jährlich über höchstens 15 % des Gesamtvolumens der regionalen Sparkassenstützungsfonds zu verfügen. Die Mittel sollen für Stützungsfälle innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe eingesetzt werden, wenn dies zur Wahrung sparkassenpolitischer Interessen von besonderer Bedeutung oder zur Erhaltung des bestehenden gruppenspezifischen Sicherungssystems geboten erscheint. Über die Inanspruchnahme der Mittel entscheidet der Vorstand des DSGV. Die Gewährung von Hilfen kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Der Beschluss nach Satz 3 kann nur auf der Grundlage eines mit Dreiviertelmehrheit vorher gefassten und der Inanspruchnahme zustimmenden Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung des DSGV kann mit einer Mehrheit von neun Zehntel ihrer Mitglieder beschließen, dass die Mittel nach Absatz 1 für Hilfsmaßnahmen außerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe verwendet werden, wenn dies der Förderung des Sparkassenwesens dient und insbesondere zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile für die Sparkassen-Finanzgruppe unumgänglich ist. Absatz 1 Sätze 3 - 5 gilt entsprechend.

§ 12 Mitwirkung im Haftungsverbund

Zwischen den im Überregionalen Ausgleich zusammengeschlossenen regionalen Sparkassenstützungsfonds, der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen sowie dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen besteht ein Haftungsverbund, der nach Maßgabe der Satzung für den Haftungsverbund zwischen den Sparkassenstützungsfonds und der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen sowie dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen eintritt.

§ 13 Anschluss von Landesbanken/Girozentralen an regionale Stützungsfonds

Landesbanken und Girozentralen können sich einem regionalen Sparkassenstützungsfonds anschließen, wenn die Mitgliederversammlung des DSGV aufgrund eines mit Vierfünftelmehrheit gefassten Beschlusses zustimmt. In diesem Falle gilt das betreffende Institut als Mitgliedsparkasse im Sinne dieser Satzung und der Mustersatzung für die Sparkassenstützungsfonds der Regionalverbände.

§ 14 Schriftliches Beschlussverfahren

Die erforderlichen Entscheidungen können im schriftlichen Verfahren getroffen werden, sofern nicht ein Mitglied widerspricht.

§ 15 Verschwiegenheitspflicht

Alle, die an Stützungsmaßnahmen beteiligt sind oder für die Zwecke der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe tätig werden, sind hinsichtlich der Vorgänge und Informationen, die sie in diesem Zusammenhang erlangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt gleichermaßen für Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse und wirkt fort, auch wenn sie ihre Tätigkeit beendet haben.

§ 16 Zuständigkeit bei Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung werden von der Mitgliederversammlung des DSGV mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen. § 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 der Satzung des DSGV e.V. gilt entsprechend.